



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Müller, Doris Rauscher, Hans-Ulrich Pfaffmann, Ruth Waldmann, Angelika Weikert, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohlen, Margit Wild, Susann Biedefeld** und **Fraktion (SPD)**

Mehr Lohngerechtigkeit zwischen Mann und Frau!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, auf Bundesebene konstruktiv daran mitzuwirken, dass auf Grundlage der Einigung des Koalitionsausschusses vom 6. Oktober 2016 ohne weitere Verzögerung eine gesetzliche Regelung zur Lohngerechtigkeit zwischen Mann und Frau gefunden wird, die insbesondere folgende Punkte beinhaltet:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben mit mehr als 200 Mitarbeitern erhalten einen individuellen Rechtsanspruch auf Information dahingehend, wie sie im Vergleich zu anderen bezahlt werden.
- Bei Firmen mit Tarifbindung wird dieser Rechtsanspruch über den Betriebsrat formuliert, bei Betrieben ohne Tarifbindung geht er direkt an den Arbeitgeber.
- Unternehmen ab 500 Beschäftigten werden dazu aufgefordert, mindestens alle fünf Jahre ein betriebliches Prüfverfahren zur Lohngleichheit durchzuführen.
- Für lageberichtspflichtige Unternehmen (Kapitalgesellschaften) ab 500 Beschäftigten gilt eine Berichtspflicht über die entsprechenden Maßnahmen zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit.

Begründung:

Der Koalitionsausschuss der Bundesregierung einigte sich am 6. Oktober 2016 auf Eckpunkte eines Gesetzes für mehr Lohngerechtigkeit. Hierzu hatte das Bundesfamilienministerium eine entsprechende Initiative vorgelegt.

Von einem solchen Gesetz wären bundesweit mehr als 14 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betroffen; somit würde es einen großen Schritt gegen Lohndiskriminierung darstellen. Denn noch immer verdienen Frauen in Deutschland und Bayern deutlich weniger als Männer: Nach Angaben des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration liegt die Lohnlücke in Deutschland bei 21,0 Prozent (2015), in Bayern gar bei 25,0 Prozent (2012). Diese Lohnunterschiede fallen auch dann nicht weg, wenn man strukturelle Nachteile für Frauen (bspw. aufgrund von Unterbrechungen der Erwerbsbiographie und schlechteren Rahmenbedingungen für „typische“ Frauenberufe) außer Acht lässt.

Angesichts dieser Zahlen ist der Freistaat noch immer weit entfernt davon, den in Art. 168 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung, wonach „Männer und Frauen [...] für gleiche Arbeit den gleichen Lohn [erhalten]“, in die Tat umzusetzen.